AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 20. November 2014 | 38. Jahrgang / Nr. 43

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

272. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2014 vom 23. Oktober 2014

273. Sechste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Land Wursten**, Landkreis Cuxhaven, vom 31. Juli 2014

274. Satzung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 19 “Toogmoor II”, Ortschaft Lehnstedt vom 29. September 2014

275. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2014

276. Erste Satzung vom 27. Oktober 2014 zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) in der **Gemeinde Mittelstenahe**, Landkreis Cuxhaven, vom 11. Juni 2013

277. Haushaltssatzung des **Zweckverbandes “Landesstube Alten Landes Wursten”** für das Haushaltsjahr 2014 vom 18. März 2014

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

272.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2014 vom 23. Oktober 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 23. Oktober 2014 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

1. im **Ergebnishaushalt**	von bisher	erhöht um/ vermindert um	neu festgesetzt auf
1.1. der ordentlichen Erträge	15.233.000 €	-49.400 €	15.183.600 €
1.2. der ordentlichen Aufwdg.	15.233.000 €	-49.400 €	15.183.600 €
1.3. der außerordentlichen Erträge	0 €	0 €	0 €
1.4. der außerordl. Aufwendungen	0 €	0 €	0 €
2. im **Finanzhaushalt**			
2.1. Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	14.253.300 €	-49.400 €	14.203.900 €
2.2. Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	13.546.400 €	232.000 €	13.778.400 €
2.3. Einzahlungen für Investitionen	4.422.700 €	-68.000 €	4.354.700 €
2.4. Auszahlungen für Investitionen	6.595.400 €	-82.800 €	6.512.600 €
2.5. Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.172.700 €	-14.800 €	2.157.900 €
2.6. Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	470.100 €	0 €	470.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 2.172.700 € um 14.800 € reduziert und damit auf 2.157.900 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 290.000 € um 550.800 € erhöht und damit auf 840.800 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die bisherige Festsetzung des Hebesatzes der Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird nicht verändert.

Otterndorf, den 23. Oktober 2014 — **Samtgemeinde Land Hadeln**
Zahrte
(L.S.) — Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs.4, 120 Abs. 2 Satz 1 und 122 Abs. 2 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 13. November 2014 unter dem Aktenzeichen 15 2 11 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 24. November bis 2. Dezember 2014 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Land Hadeln im Rathaus Otterndorf, Marktstraße 21, öffentlich aus.

Otterndorf, den 20. November 2014 **Samtgemeinde Land Hadeln**
Der Samtgemeindebürgermeister
Zahrte

273.

SECHSTE ÄNDERUNG
des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Land Wursten,
Landkreis Cuxhaven, vom 31. Juli 2014

Der Rat der Samtgemeinde Land Wursten hat in seiner Sitzung am 31. Juli 2014 die Sechste Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Land Wursten beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 20. Oktober 2014 (Az.: 63.4 61.20/01.0806) genehmigt. Die Sechste Änderung besteht aus einer Fläche.

Der Änderungsbereich ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan gestrichelt umrandet dargestellt.

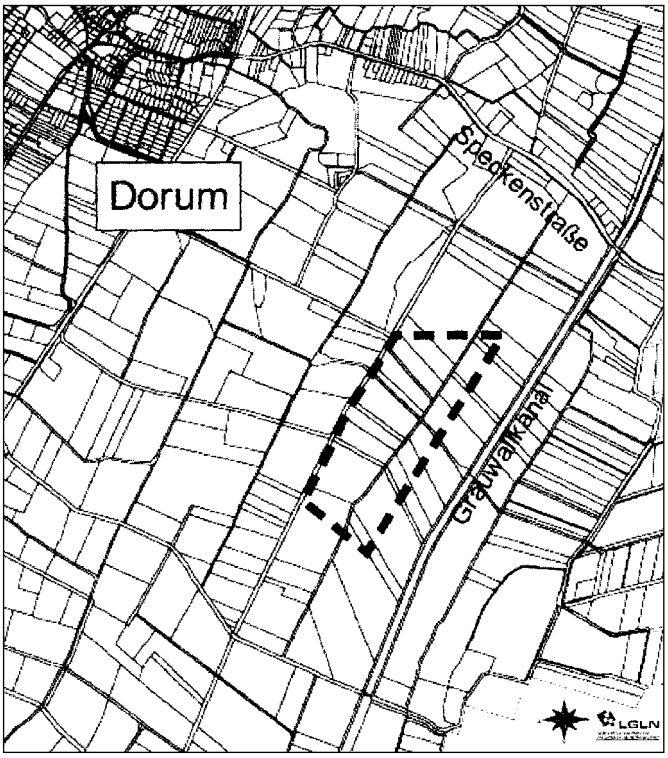

Die Sechste Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung und zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Samtgemeinde Land Wursten, Westerbüttel 13, 27632 Dorum, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Sechsten Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Sechste Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Land Wursten wirksam.

Hinweise

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuches - BauGB- bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Land Wursten, Westerbüttel 13, 27632 Dorum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Dorum, den 28. Oktober 2014 **Samtgemeinde Land Wursten**
Der Samtgemeindebürgermeister
Neumann

274.

SATZUNG
der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven,
über den Bebauungsplan Nr. 19
"Toogmoor II", Ortschaft Lehnstedt
vom 29. September 2014

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 29. September 2014 den Bebauungsplan Nr. 19 „Toogmoor II", Ortschaft Lehnstedt bestehend aus der Planzeichnung,. den textlichen Festsetzungen und der Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Hagen im Bremischen, den 10. November 2014
Gemeinde Hagen im Bremischen
Andreas Wittenberg
(L.S.) Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und wird daher gemäß § 10 Absatz 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 „Toogmoor II", Ortschaft Lehnstedt der Gemeinde Hagen im Bremischen ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.

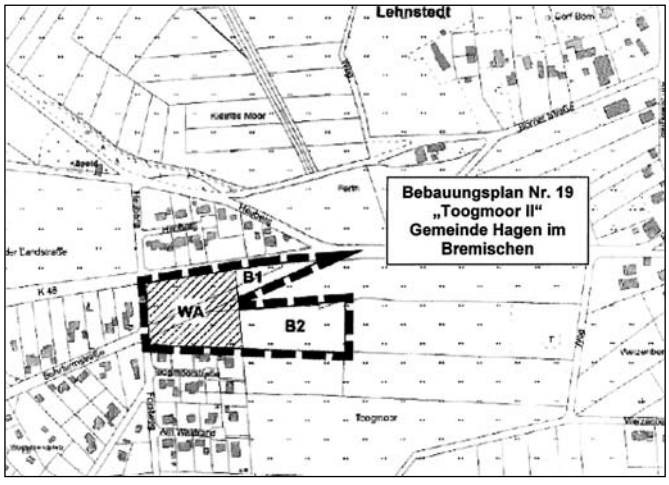

Die Planzeichnung mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Toogmoor II", Ortschaft Lehnstedt berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

während der Dienststunden im Fachbereich 3 - Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer F03 der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen im Bremischen, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 19 „Toogmoor II", Ortschaft Lehnstedt der Gemeinde Hagen im Bremischen, in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB der geltenden Fassung vom 21. Dezember 2006, wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2, Absatz 2a und Absatz 3 Satz 2 der jeweils geltenden Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hagen im Bremischen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB der geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem Baugesetzbuch haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Hagen im Bremischen, den 10. November 2014

Gemeinde Hagen im Bremischen
Andreas Wittenberg
(L.S.) Bürgermeister

275.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 21. Oktober 2014 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem ErstenNachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Ersten Nachtrags festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	21.488.000	348.300	0	21.836.300
ordentl. Aufwendungen	22.015.800	0	37.750	21.978.050
außerordentliche Erträge	0	111.450	0	111.450
außerordentl. Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.261.000	348.300	0	20.609.300
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	19.829.800	0	37.750	19.792.050
Einzahlungen für Investitionen	452.200	202.400	0	654.600
Auszahlungen für Investitionen	2.183.300	1.085.600	0	3.268.900
Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	1.731.100	883.200	0	2.614.300
Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	550.000	30.000	0	580.000
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	22.444.300	1.433.900	0	23.878.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	22.563.100	1.077.850	0	23.640.950

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.731.100 Euro um 883.200 Euro erhöht und damit auf 2.614.300 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 3.800.000 Euro um 100.000 Euro vermindert und damit auf 3.700.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 nicht verändert.

Loxstedt, den 21. Oktober 2014

Gemeinde Loxstedt
Wellbrock
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Loxstedt für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 11. November 2014 unter dem Aktenzeichen 15 01 03 erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 24. November 2014 bis 02. Dezember 2014 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Loxstedt öffentlich aus.

Loxstedt, den 20. November 2014

Gemeinde Loxstedt
Der Bürgermeister
Wellbrock

276.

ERSTE SATZUNG
vom 27. Oktober 2014 zur Änderung der Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
(Hebesatzsatzung) in der Gemeinde Mittelstenahe,
Landkreis Cuxhaven, vom 11. Juni 2013

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes

vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat der Rat der Gemeinde Mittelstenahe in seiner Sitzung am 27. Oktober 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewebesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	450 v.H.
	b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	450 v.H.
2.	Gewerbesteuer		370 v.H.

Artikel II
Inkrafttreten

§ 2 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

Mittelstenahe, den 27. Oktober 2014

Gemeinde Mittelstenahe
Axel Quast
Bürgermeister

277.

HAUSHALTSSATZUNG
des Zweckverbandes "Landesstube Alten Landes Wursten"
für das Haushaltsjahr 2014 vom 18. März 2014

Aufgrund der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) in Verbindung mit dem § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten" vom 28. Februar 2006 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 18. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	108.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	158.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	108.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	158.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	146.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	108.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	304.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 18.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 1,75 € je Einwohner festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einer Höhe von 2.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO.

Dorum, den 18. März 2014

Landesstube Alten Landes Wursten

Diekhoff		Neumann
Landesvorsteher	(L.S.)	Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten" für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) in der Zeit vom 17. November 2014 bis 25. November 2014 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Wursten, Westerbüttel 13, 27632 Dorum öffentlich aus.

Dorum, den 13. November 2014

Zweckverband Landesstube
Alten Landes Wursten
Der Geschäftsführer
Neumann

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven